Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/928

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5900/66

Bonn, den 23. September 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Seidengarne und Schappeseidengarne — 4. Quartal 1966)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Seidengarne und Schappeseidengarne — 4. Quartal 1966)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 wie folgt geändert:

1. In der Nummer 53 (Garne ganz aus Seide usw.) werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte

   „15 t vom 1. Juli 1966 bis 30. September 1966"

   ersetzt durch:

   „25 t vom 1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966".

2. In der Nummer 54 (Garne ganz aus Schappeseide usw.) werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte

   „30 t vom 1. Juli 1966 bis 30. September 1966"

   ersetzt durch:

   „55 t vom 1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

(1) Seidengarne und Schappeseidengarne werden in der Bundesrepublik nicht, innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur in Frankreich und Italien hergestellt. Diese beiden Länder sind jedoch nicht in der Lage, den Bedarf der Bundesrepublik zu decken. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Hauptlieferland: Schweiz.

(2) Seidengarne und Schappeseidengarne waren in der Bundesrepublik bis zum 31. Dezember 1960 zollfrei. Im Gemeinsamen Zolltarif der EWG haben

— Seidengarne der Tarifnr. 50.04 einen Zollsatz von 12 % des Wertes, der zur Zeit auf 7 % herabgesetzt ist;

— Schappeseidengarne der Tarifnr. 50.05 einen Zollsatz von 7 % des Wertes, der zur Zeit auf 5 % herabgesetzt ist.

Im Zuge der Angleichung der nationalen Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt zur Zeit der deutsche Außen-Zollsatz für

— Seidengarne 4,2 % des Wertes,

— Schappeseidengarne 3 % des Wertes.

(3) Die Einfuhr der Garne zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich jedoch nachteilig auf die Preise dieser Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hat deshalb für diese Garne seit dem 1. Januar 1961 — gestützt auf die Protokolle Nr. VIII und Nr. IX des Abkommens betreffend Waren der Liste G [1]) — zollbegünstigte Drittlands-Kontingente beantragt und eröffnet [2]).

(4) Für das Kalenderjahr 1966 hat die Bundesregierung folgende Zollkontingente beantragt:

a) Seidengarne
der Tarifnr. 50.04
60 t
Zollsatz: 2,1 % des Wertes;

b) Schappeseidengarne
der Tarifnr. 50.05
200 t
Zollsatz: 0,75 % des Wertes.

(5) Die Kommission der EWG hat hierauf mit Entscheidungen vom 22. Dezember 1965 [3]) folgende Drittlands-Zollkontingente gewährt:

a) Seidengarne
der Tarifnr. 50.04
10 t
für die Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1966
Zollsatz: 2,5 % des Wertes;

b) Schappeseidengarne
der Tarifnr. 50.05
28 t
für die Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1966
Zollsatz: 1 % des Wertes.

Die Bundesregierung hat von der Ermächtigung zur Eröffnung dieser zollbegünstigten Kontingente Gebrauch gemacht — Hinweis auf die Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 3. März 1966 [4]).

(6) Die Kommission der EWG kann den Mitgliedstaaten auf deren Antrag Zollkontingente für die o. a. Waren nur gewähren, solange der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège der Tarifnr. 50.02 von 10 % des Wertes ausgesetzt ist (Protokolle Nr. VIII und Nr. IX des Abkommens betreffend Waren der Liste G [1])).

Der Ministerrat der EWG hätte bis zum 1. März 1966 über die Fortdauer der Aussetzung oder die Wiedereinführung des Zollsatzes für Grège entscheiden müssen. Dieser Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden. Die Voraussetzung für die Gewährung von Zollkontingenten für Seidengarne und Schappeseidengarne war damit auch nach dem 1. März 1966 noch gegeben.

(7) Die Kommission der EWG hat deshalb mit Entscheidungen vom 18. Mai 1966 [5]) die Laufzeit der gewährten (in Absatz 5 bezeichneten) Zollkontin-

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/341 und 342

[2]) a) Seidengarne:
1961 — 150 t — zollfrei
1962 — 140 t — zollfrei
1963 — 110 t — 1. HJ = zollfrei
2. HJ = 1,05 %
1964 — 60 t — 2,1 %
1965 — 60 t — 2,1 %

b) Schappeseidengarne:
1961 — 300 t — zollfrei
1962 — 250 t — zollfrei
1963 — 200 t — zollfrei
1964 — 160 t — 0,75 %
1965 — 165 t — 0,75 %

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 291 und 293

[4]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 93

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 1627 und 1629

gente bis zum 30. Juni 1966 verlängert und die Kontingents-Mengen wie folgt erhöht:

a) Seidengarne
von 10 t auf 30 t;

b) Schappeseidengarne
von 28 t auf 84 t.

Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung zur Erweiterung der Zollkontingente Gebrauch gemacht — Hinweis auf die Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 12. Juli 1966 [6]).

(8) Die Kommission der EWG hat mit Entscheidungen vom 12. Juli 1966 [7]) der Bundesrepublik für das 2. Halbjahr 1966 die nachstehend aufgeführten Drittlands-Zollkontingente gewährt, weil auch bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung des Ministerrats der EWG über die Gestaltung des Zollsatzes für Grège noch nicht ergangen war:

a) Garne ganz aus Seide
aus Tarifnr. 50.04
25 t
Zollsatz: 2,5 % des Wertes.
Höchstmenge für das 3. Kalendervierteljahr: 15 t.
Nicht ausgenutzte Mengen dürfen auf das 4. Kalendervierteljahr übertragen werden.

b) Garne ganz aus Schappeseide
aus Tarifnr. 50.05
zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen
55 t
Zollsatz: 1 % des Wertes.
Höchstmenge für das 3. Kalendervierteljahr: 30 t.
Nicht ausgenutzte Mengen dürfen auf das 4. Kalendervierteljahr übertragen werden.

Sollte eine Entscheidung des Ministerrats der EWG über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Grège der Tarifnr. 50.02 im Gemeinsamen Zolltarif von 10 % des Wertes vor dem 1. Oktober 1966 in Kraft treten, so entfallen die der Bundesrepublik gewährten Zollkontingente für das 4. Kalendervierteljahr (10 t bzw. 25 t, zuzüglich etwaiger Restmengen aus dem 3. Kalendervierteljahr).

(9) Die Bundesregierung hat es für zweckmäßig gehalten, zunächst nur die von der Entscheidung des Ministerrats der EWG über den Zollsatz für Grège unabhängigen Zollkontingente für das 3. Kalendervierteljahr 1966 zu eröffnen. — Hinweis auf die Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966.

(10) Eine Entscheidung des Ministerrats der EWG über den Zollsatz für Grège ist noch nicht ergangen und auch vor dem 1. Oktober 1966 nicht mehr zu erwarten. Der Eröffnung der Zollkontingente für das 4. Kalendervierteljahr 1966 steht somit nichts mehr im Wege.

---

[6]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 590
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 2789 und 2792